§ 2 Absätze 1 und 2 der Preisverordnung Nr. 370 vom 21. Juli 1954 — Verordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk — (GBl. S. 635).

Für Reparaturen an Kraftfahrzeugen, die in Landmaschinen-Reparaturwerkstätten ausgeführt werden und für die keine Regelleistungspreise bestehen, sind die Preise nach den KalkulationsVorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende, gleichartige handwerkliche Leistungen der Landmaschinen-Reparaturbetriebe gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgesetzten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, hat die Preisbildung nach dem im § 3 festgelegten Kalkulationsschema zu erfolgen. Die Preise müssen unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderleistungen in einem richtigen Verhältnis zu den Regelleistungspreisen stehen.

(3) Bei Änderungen von Löhnen und Materialpreisen treten die Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Ministerium der Finanzen neue Regelleistungspreise festgesetzt und bekanntgegeben werden.

(4) Bei Lohnerhöhungen und bei solchen Materialpreiserhöhungen, die in Preisverordnungen mit der ausdrücklichen Bestimmung festgesetzt werden, daß die Weiterberechnung der Materialpreiserhöhung nicht zulässig ist, darf bei Preisen, die auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation zu bilden sind, eine Preiserhöhung ohne Zustimmung des Ministeriums der Finanzen nicht eintreten.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem nachstehenden Kalkulationsschema zu bilden:

Fertigungslöhne		DM
Fertigungsgemeinkostenzuschlag einschließlich 10 °/o Zuschlag für Gewinn und Wagnis auf die Fertigungslöhne		DM
Maschinenstunden		DM
Materialkosten	DM	
Materialkostenzuschlag	DM	
Materialpreis	DM	DM
Fremdleistungen	DM	
Zuschlag auf Fremdleistungen	DM	
Transport und Verpackung der Fremdleistungen	DM	DM
Sonderkosten		DM
Preis		DM

(2) Die auf Grund dieses Kalkulationsschemas errechneten Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

(3) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise bestehen, ausgeführt, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

(1) Zuschläge für tatsächlich entstandene Mehrarbeiten (Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) sowie für Erschwernisse dürfen mit dem tariflich festgelegten Prozentsatz weiterberechnet werden, wenn diese Zuschläge vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber vereinbart sind. Sie sind in den Rechnungen gesondert aufzuführen.

(2) Bei Regelleistungen dürfen diese Zuschläge zuzüglich des Gesamtzuschlages auf die Fertigungslöhne den Regelleistungspreisen hinzugerechnet werden.

(3) Bei kalkulierten Preisen sind diese Zuschläge wie Fertigungslöhne zu behandeln.

§ 5

(1) Der Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne wird auf 85 °/o festgesetzt. In diesem Zuschlag sind 10 % für Gewinn und Wagnis (einschließlich Garantie- und Sicherheitsleistungen) enthalten. Der genannte Gesamtzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewandt werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gesamtzuschlag beanspruchen, müssen bei dem zuständigen Rat des Bezirkes einen Kosten nach weis führen, der den allgemein preisrechtlichen Grundsätzen entspricht. Der zu bewilligende Gesamtzuschlag darf den Höchstsatz von 127 °/o einschließlich 10 °/o Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach der Bewilligung durch den zuständigen Rat des Bezirkes zulässig.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen; sie unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

§ 6

(1) Maschinenarbeit. Für Spezialarbeiten mit größeren Maschinen, wie z. B. Bohrmaschinen über 25 mm, Drehbänke, Shapings usw., beträgt der Zuschlag auf den Stundenverrechnungssatz

a) bei einem Neuwert der Maschine bis zu 3000,— DM 1,— DM je Stunde,

b) bei einem Neuwert der Maschine über 3000,— DM 1,30 DM je Stunde.

(2) Für Autogen- und Elektroschweißarbeiten dürfen als Zuschläge auf den Stundenverrechnungssatz die Anhängebeträge der Preisverordnung Nr. 62 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung für handwerkliche Autogen- und Elektroschweißarbeiten —* (GBl. S. 526) angewendet werden.

§ 7

Als Materialkostenzusdilag dürfen höchstens 23 °/o auf den preisrechtlich zulässigen Einstandspreis berechnet werden.

Auf das vom Auftraggeber gelieferte Material darf kein Materialkostenzuschlag berechnet werden. Die Berechnung der Zuschläge der vom Auftraggeber im Rahmen einer handwerklichen Leistung 'mitgelieferten gewerblichen Gebrauchsgüter erfolgt nach der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB1. II S. 107),